

Maßnahmenbereich	Förderrichtlinie (Ressort)	Fördergegenstand	Antragsberechtigte	Förderquote	Projektträger	Status der Förderrichtlinie	weitere Informationen
Elektrifizierung des Verkehrs	Elektromobilität (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur)	Förderschwerpunkte: (1) Beschaffung von Elektrofahrzeugen insbesondere in kommunalen Flotten und der hierfür benötigten Ladeinfrastruktur (2) Erarbeitung kommunaler Elektromobilitätskonzepte (3) Förderung von Forschung und Entwicklung zur Unterstützung des Markthochlaufs von Elektrofahrzeugen	Kreis der Antragsberechtigten ist abhängig vom jeweiligen Förderschwerpunkt und dem entsprechenden Förderauftrag	• Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung • die geltenden Förderquoten, Fördersatz sowie Höchstbeträge werden in den Aufrufen zur Antragseinreichung mit ergänzenden Hinweisen zur Förderrichtlinie festgelegt		• FRL in Kraft (gilt bis zum 31. Dezember 2020)	https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/foerderrichtlinie-elektromobilitaet.html https://www.now-gmbh.de/de/bundesfoerderung-elektromobilitaet-vor-ort/foerderrichtlinie
		Förderaufträge: (1) Beschaffung von Elektrofahrzeugen und der zum Betrieb notwendigen Ladeinfrastruktur (vom 15. Dezember 2017)	• Beschränkung auf Kommunen, in denen die NOx-Grenzwerte überschritten wurden (Anlage 1) • Städte, Gemeinden, Landkreise • Zweckverbände • Landesbehörden • kommunale und Landesunternehmen • sonstige Betriebe und Einrichtungen, die in kommunaler Trägerschaft stehen oder gemeinnützigen Zwecken dienen • für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt • Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind antragsberechtigt, sofern die Kommune bestätigt, dass die Maßnahme Teil eines kommunalen Elektromobilitätskonzeptes ist	• Kommunen im nichtwirtschaftlichen Bereich 75% • finanzschwache Kommunen 90% • gewerbliche Unternehmen 40% (KMU's 60%)	Projektträger Jülich	• Aufruf vom 15. Dezember 2017 endete am 31. Januar 2018	https://www.ptj.de/elektromobilitaet-bmvi
	Förderprogramm Erneuerbar Mobil (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) / Elektro-Mobil (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie)	Förderschwerpunkte: (1) Feldversuche in ausgewählten Fahrzeugsegmenten und Anwendungsbereichen (2) Pilotversuche zu verkehrlichen sowie zu den Umwelt- und Klimawirkungen eines erhöhten Anteils automatisierter und autonomer Elektrofahrzeuge (3) Erschließung des Klima- und Umweltvorteils von Elektrofahrzeugen sowie Verfahren zur Verbesserung von Ladekomfort, Verfügbarkeit und Auslastung von Ladeinfrastruktur (4) Unterstützung für die Markteinführung mit ökologischen Standards (5) Ressourcenverfügbarkeit und Recycling (6) Stärkung der Wertschöpfungsketten der Elektromobilität im Bereich Produktion	• Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft • Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Forschungs- und Entwicklungskapazitäten in Deutschland • Gebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, die in der Lage sind, die Durchführung der Forschungsaufgaben personell und materiell abzuwickeln • Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, nur unter besonderen Voraussetzungen	• Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung • in den Schwerpunkten (1), (2), (3), (5) und (6) können zwischen 25 % - 50 % der projektbezogenen Kosten für gewerbliche Unternehmen und bis zu 100 % für Hochschulen und Forschungseinrichtungen finanziert werden • im Bereich (4) liegt die Förderquote bei bis zu 40 %		• FRL in Kraft	http://erneuerbar-mobil.de/
		Förderaufträge: (1) Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im engen Zusammenhang mit dem Abbau bestehender Netzhemmnisse sowie dem Aufbau von Low Cost-Infrastruktur und Mobile Metering-Ladepunkten (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) • bezieht sich auf Förderschwerpunkt (3) der Förderrichtlinie • Schwerpunktthemen: Demonstrationsräume zur Erprobung des Abbaus von Netzhemmnissen; Low Cost-Ladeinfrastruktur; Ladeinfrastrukturlösungen mit intelligentem Management in nicht öffentlich zugänglichen Räumen; Errichtung von intelligenten Ladesystemen für das privat motivierte Parken und Laden	• betroffene Kommunen (Anlage) • Unternehmen, Forschungseinrichtungen und sonstige juristische Personen, die im Rahmen eines Verbundvorhabens mit einer betroffenen Kommune zusammenarbeiten • die Forschungsfragen, die mit Aufbau und Betrieb der Ladeinfrastruktur verbunden sind, werden üblicherweise durch eine Forschungseinrichtung bearbeitet, die hierzu im Rahmen eines Verbundprojekts einen eigenen Förderantrag stellt	• Förderquote für den aktuellen Förderauftrag: bis zu 100 % für Kommunen möglich; 100 % für Forschungseinrichtungen möglich; Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft max. 50 %; Bonus für KMU und Verbundprojekte	• Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR)	• aktueller Förderauftrag • Frist zur Antragseinreichung: 31. März 2018	http://www.dlr.de/pt/desktopdefault.aspx/tabid-11212/16307_read-50767/cat-4000/scat-4020/
	Förderrichtlinie zur Anschaffung von Elektrobusen im öffentlichen Personennahverkehr (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit)	Förderfähig ist die Anschaffung von mehr als fünf Elektrobusen oder Plug-In-Hybridbussen und die dazugehörige Ladeinfrastruktur sowie weitere Maßnahmen, die zur Inbetriebnahme der Elektrobusse/Plug-In-Hybridbusse nötig sind (z. B. Schulungen und Werkstatteinrichtungen)	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder der öffentlichen Hand, deren Aufgabe in der Dienstleistung besteht, Personen im ÖPNV zu transportieren (ÖPNV)	• Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung • Förderquote: • Elektrobusse bis zu 80 % der Investitionsmehrkosten • Plug-In-Hybridbusse bis zu 40 % der Investitionsmehrkosten • Ladeinfrastruktur, Schulungen, Werkstatteinrichtungen etc. bis zu 40 % der Investitionsmehrkosten	• VDI/VDE Innovation + Technik GmbH	• Veröffentlichung in Kürze	www.bmub.bund.de
	Kleinserien-Richtlinie – Fördermodul 5: Schwerlastenfahräder (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit)	Förderfähig ist die Anschaffung von Schwerlastfahrrädern (umfasst E-Lastenfahräder, E-Lastenanhänger sowie Gespanne aus Lastenfahrrad und Lastenanhänger). E-Lastenfahräder sowie E-Lastenanhänger müssen jeweils ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³ und eine Nutzlast von mindestens je 150 kg aufweisen. Bei Gespannen muss mindestens ein Bestandteil (Fahrrad oder Anhänger) über eine elektrische Antriebsunterstützung verfügen. Nicht förderfähig sind u.A.: Lastenräder, die vorrangig für den Personentransport konzipiert wurden oder deren Transportfläche als Verkaufsfläche bzw. für Verkaufsaufbauten genutzt wird oder der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Schwerlastfahrräder; Ausgaben für Prototypen; Eigenleistungen des Antragstellers.	• Private Unternehmen einschließlich Genossenschaften und freiberuflich Tätige • Unternehmen mit kommunaler Beteiligung • öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (ausgenommen: Volkshochschulen), Forschungseinrichtungen und Krankenhäuser bzw. deren Träger • Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise)	• Förderfähig sind 30 % der Ausgaben für die Anschaffung der Schwerlastfahrräder bzw. -anhänger, maximal jedoch 2.500 € pro E-Lastenfahrrad bzw. E-Lastenanhänger • Pro Antragsteller werden maximal 100 Fahrräder und/oder Anhänger gefördert	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	• Förderrichtlinie ist am 1. März 2018 in Kraft getreten	http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Kleinserien_Klimaschutzprodukte/kleinserien_klimaschutzprodukte_node.html

Maßnahmenbereich	Förderrichtlinie (Ressort)	Fördergegenstand	Antragsberechtigte	Förderquote	Projekträger	Status der Förderrichtlinie	weitere Informationen
Digitalisierung	Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur)	Förderschwerpunkte: (1) Erhebung, Bereitstellung und Nutzung von Mobilitäts-, Umwelt- und Meteorologie-Daten (2) Verkehrsplanung/-management (3) Automation, Kooperation und Vernetzung	• Städte und Gemeinden (einschließlich Stadtstaaten) mit NOx-Grenzwertüberschreitung • kommunale Unternehmen • Zweckverbände • sonstige Betriebe und Einrichtungen, die in Trägerschaft mindestens einer betroffenen Stadt oder Gemeinde stehen, sofern die betroffene Stadt oder Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt • Landkreise, in deren Zuständigkeitsbereich mindestens eine betroffene Stadt oder Gemeinde liegt • angrenzende Städte oder Gemeinden, sofern die betroffene Stadt oder Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt	• Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung • Basisfördersatz: grundsätzlich 50 % • Basisfördersatz kann erhöht werden, wenn es sich bei der antragsberechtigten Stadt oder Gemeinde um ein Gebiet mit einer geringen Wirtschaftskraft handelt: max. Fördersatz von 70 %	• VDI/VDE Innovation + Technik GmbH	• Förderrichtlinie in Kraft	http://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Sofortprogramm-Saubere-Luft/foerderrichtlinie/foerderrichtlinie.html
		Förderaufrufe: (1) Fördergegenstand: Verkehrsdatenerfassung, Parkleitsysteme, Fahrgastinformationssysteme				• 1. Förderaufruf: Frist zur Antragseinreichung 25. März 2018	
Nachrüstung Diesel-Busse im ÖPNV	Förderrichtlinie für die Nachrüstung von Diesel-Bussen der Schadstoffklassen Euro III, IV, V und EEV im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur)	Nachrüstung von Diesel-Bussen der Schadstoffklassen Euro III, IV, V und EEV	• Gebietskörperschaften, Verkehrsv Verbände sowie öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Genehmigungsinhaber oder in deren Auftrag Beförderungsleistungen im ÖPNV in einer der betroffenen Kommunen erbringen • für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	zunächst 40-60% auf Grundlage der AGVO	t.b.d.	Die FRL befindet sich in der Ressortabstimmung; die Veröffentlichung ist noch im 1. Quartal 2018 geplant	t.b.d.
	Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie) (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit)	• Förderung von strategischen und investiven Projekten in Kommunen in den Bereichen Klimaschutz und nachhaltige Mobilität • investive Projekte: • Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen • Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch Einrichtung von Wegweisungssystemen für die Alltagsmobilität • Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch die Ergänzung vorhandener Wegenetze sowie Bau neuer Wege für den Radverkehr • Errichtung von Radabstellanlagen • strategisch-konzeptionelle Projekte: • Erstellung von Klimaschutzkonzepten • Umsetzung erstellter Klimaschutzkonzepte durch Klimaschutzmanager/in	investive Projekte: • Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind • Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung • für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt • öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst Volkshochschulen) bzw. deren Träger ausschließlich für Radabstellanlagen: • öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst Volkshochschulen) bzw. deren Träger • öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger strategisch-konzeptionelle Projekte: • Klimaschutzkonzepte: Antragsberechtigung richtet sich nach dem jeweiligen Schwerpunkt • Klimaschutzkonzepte: Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind; öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst Volkshochschulen) bzw. deren Träger; Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen	• bis zu 50% für investive Maßnahmen im Bereich Nachhaltige Mobilität • bis zu 65 % für die Erstellung von Klimaschutzkonzepten • bis zu 50% für die Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten • bis zu 65% für die Umsetzung der Konzepte durch ein Klimaschutzmanagement • finanzschwache Kommunen können unter bestimmten Voraussetzungen eine höhere Förderquote erhalten	Projekträger Jülich	Antragsfenster: • 01.01.2018-31.03.2018 • 01.07.2018-30.09.2018	https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen
Verbesserung Logistikkonzepte und Bündelung Verkehrsströme	Förderaufruf für investive kommunale Klimaschutz-Modellprojekte (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit)	Förderung von investiven Projekten mit Modellcharakter in den Bereichen Verkehr und Mobilität - besonders förderwürdig sind Modellprojekte in den Bereichen: • Abfallentsorgung • Abwasserbeseitigung • Energie- und Ressourceneffizienz • Grün in der Stadt Nicht förderfähig sind: • Neubauten und Ersatzneubauten • Maßnahmen, die bereits gesetzlich vorgeschrieben sind oder gefördert werden oder durch andere Förderprogramme des Bundes adressiert werden • Maßnahmen aus dem Bereich Elektromobilität • Vorhaben aus dem Bereich Forschung und Entwicklung • Machbarkeitsstudien und konzeptionelle Voruntersuchungen.	• Kommunen und Zusammenschlüsse von Kommunen sowie Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung • für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt. • Kooperationen („Verbünde“) von Kommunen, Verbänden, Vereinen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus und Hochschulen (an jedem Verbund muss mindestens eine Kommune, in der das Modellprojekt durchgeführt werden soll, beteiligt sein)	• Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung • Förderquote bis zu 80 % und bis zu 90 % für finanzschwache Kommunen	Projekträger Jülich	Antragsfenster: • 01.01.2018-15.04.2018	https://www.klimaschutz.de/modellprojekte https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative/modellprojekte
	Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nicht bundeseigener Unternehmen (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur)	• Förderung des Neu- und Ausbaus von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs	• Unternehmen in Privatrechtsform	• Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung • maximale Förderquote von 80 % der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben bei Neu- und Ausbau von KV-Umschlaganlagen	• Eisenbahn-Bundesamt (EBA) • Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)	• FRL in Kraft • dauerhafte Antragstellung innerhalb des Förderzeitraums möglich	http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/kombinierter-verkehr.html

Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020

Stand: März 2018

Maßnahmenbereich	Förderrichtlinie (Ressort)	Fördergegenstand	Antragsberechtigte	Förderquote	Projektträger	Status der Förderrichtlinie	weitere Informationen
Förderung Radverkehr	Förderaufruf für modelhafte investive Projekte zum Klimaschutz durch Stärkung des Radverkehrs (Bundeswettbewerb „Klimaschutz durch Radverkehr“) (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit)	Gefördert werden investive Projekte mit Modellcharakter zur • radverkehrsfreundlichen (Neu-)Gestaltung des Straßen- und Siedlungsraums • Errichtung zusätzlicher Radverkehrseinrichtungen • Etablierung lokaler Radverkehrsdienstleistungen	• Kommunen und Zusammenschlüsse von Kommunen sowie Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung • für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt • Kooperationen („Verbünde“) von Kommunen, Unternehmen, Verbänden, Vereinen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus und Hochschulen (an jedem Verbund muss mindestens eine Kommune, in der das Modellprojekt durchgeführt werden soll, beteiligt sein)	• Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung • Förderquote von bis zu 70% (finanzschwache Kommunen bis zu 90%)	Projektträger Jülich	Antragsfenster: • 15.2.2018-15.5. 2018	https://www.klimaschutz.de/radverkehr https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative/radverkehr
	Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie) (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit)	• Förderung von strategischen und investiven Projekten in Kommunen in den Bereichen Klimaschutz und nachhaltige Mobilität • investive Projekte: • Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen • Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch Einrichtung von Wegweisungssystemen für die Alltagsmobilität • Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch die Ergänzung vorhandener Wegenetze sowie Bau neuer Wege für den Radverkehr • Errichtung von Radabstellanlagen • strategisch-konzeptionelle Projekte: • Erstellung von Klimaschutzkonzepten • Umsetzung erstellter Klimaschutzkonzepte durch Klimaschutzmanager/in	<u>investive Projekte:</u> • Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind • Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung • für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt • öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst Volkshochschulen) bzw. deren Träger <u>ausschließlich für Radabstellanlagen:</u> • öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst Volkshochschulen) bzw. deren Träger • öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger <u>strategisch-konzeptionelle Projekte:</u> • Klimaschutzkonzepte: Antragsberechtigung richtet sich nach dem jeweiligen Schwerpunkt • Klimaschutzkonzepte: Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind, öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst Volkshochschulen) bzw. deren Träger; Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen	• bis zu 50% für investive Maßnahmen im Bereich Nachhaltige Mobilität • bis zu 65 % für die Erstellung von Klimaschutzkonzepten • bis zu 50% für die Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten • bis zu 65% für die Umsetzung der Konzepte durch ein Klimaschutzmanagement • finanzschwache Kommunen können unter bestimmten Voraussetzungen eine höhere Förderquote erhalten	Projektträger Jülich	Antragsfenster: • 01.01.2018-31.03.2018 • 01.07.2018-30.09.2018	https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen
Kaufprämie für E-Fahrzeuge	Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie)	Förderfähig ist der Erwerb (Kauf oder Leasing) eines neuen, erstmals zugelassenen, elektrisch betriebenen Fahrzeuges gemäß § 2 des Elektromobilitätsgesetzes, im Einzelnen ein • reines Batterieelektrofahrzeug • von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (Plug-In Hybrid) • Brennstoffzellenfahrzeug der Klassen M1 und N1 beziehungsweise N2 soweit diese mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B im Inland geführt werden dürfen. Ebenso förderfähig sind Fahrzeuge, gleich welchen Antriebs, die keine oder weniger als 50 g CO2-Emissionen pro km vorweisen.	• Privatpersonen • Unternehmen • Stiftungen • Körperschaften • Vereine	Der Bundesanteil am Umweltbonus beträgt für • ein reines Batterieelektrofahrzeug beziehungsweise ein Brennstoffzellenfahrzeug (keine lokale CO2-Emission) 2.000 Euro • für ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (weniger als 50g CO2-Emission pro km) 1.500 Euro	Bewilligungsbehörde: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	• FRL in Kraft (Laufzeit von Juli 2016 bis 30. Juni 2019)	http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/elektromobilitaet_node.html